

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 6. Juli 2004 (GVBl. I, S. 394ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94), hat der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas

vom 20.06.2007

Artikel 1

1.
In § 4 Absatz 1 wird folgende Zulassungsbedingung (Punkt 2) gestrichen:

„...wer Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache auf dem Niveau der EU-Fremdsprachenprüfung „B“ bzw. von UNlcert II nachweisen kann...“

2.
In § 5 wird Absatz 2 gestrichen.

3.
§ 5 (früher § 5 Absatz 1) wird wie folgt geändert:

„Bei allen Studierenden werden Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen auf dem Niveau der EU-Fremdsprachenprüfung „B“ bzw. von UNlcert II, darunter eine osteuropäische Sprache (in der Regel Russisch oder Polnisch), vorausgesetzt.² Über Anrechnungen und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Sprachnachweis in einer osteuropäischen Sprache ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium (siehe § 4). Sofern der Sprachnachweis in einer zweiten moder-

nen Fremdsprache nicht zu Beginn des Studiums vorliegt, muss er bis zur Anmeldung der Masterprüfung erbracht sein (siehe § 17 Abs. 3).“

4.
§ 6 erhält folgende neue Fassung:

„Das Studium kann zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen werden.“

5.
§ 7 wird wie folgt geändert:

„Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie gliedert sich in drei Studiensemester und ein Prüfungssemester (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung).“

6.
In § 10 Absatz 7 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.

7.
In § 15 Absatz 4 wird der Unterpunkt „6 ECTS-Punkte“ wie folgt geändert:

„6 ECTS-Punkte:

- eine Seminararbeit (in der Regel 12 Seiten)
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von in der Regel 12 Seiten
- Klausur (Die Dauer der Klausur sollte 4 Stunden nicht überschreiten)
- mündliche Prüfung (Die Dauer der Prüfung sollte 20 Minuten nicht überschreiten.)“

8.
§ 16 wird wie folgt geändert:

„Die Masterprüfung besteht aus der Masterarbeit, der Präsentation der Masterarbeit im Kolloquium und einer mündlichen Abschlussprüfung.“

9.
§ 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Gegenstand der Prüfung sind drei Themen, das erste Thema ist der Masterarbeit zu entnehmen, die anderen 2 Themen zwei unterschiedlich angebotenen Themenbereichen. Leistungen aus dem Bereich des Spracherwerbs fallen als Prüfungsgegenstände aus.“

10.
§ 20 Absatz 4 wird neu eingefügt:

„(4) Die Prüfung dauert in der Regel 90 Minuten. Sie wird mit einer Note entsprechend § 21

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 26.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

² Studierende, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, können Deutsch als Fremdsprache wählen. Äquivalent zu UNlcert II (Allgemeinsprachliche Prüfung) in anderen Fremdsprachen muss in diesem Fall die DSH bzw. ein vergleichbarer Abschluss (siehe DSH-Prüfungsordnung des Sprachenzentrums) vorgelegt werden.

Abs. 2, 3 und 4 bewertet. Sie ist mit 10 ECTS-Punkten bewertet.“

11.

Die früheren Absätze 4 bis 6 des § 20 werden zu den Absätzen 4 bis 7.

12.

§ 22 erhält folgenden neuen Absatz 4:

„(4) Plagiate sind aktenkundig zu machen. Im ersten Fall ergeht eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlustes des Prüfungsanspruches im Wiederholungsfall.

Wird einem Studierenden danach ein weiteres Plagiat nachgewiesen, so wird der betreffende Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen.“

13.

Der frühere § 22 Absatz 4 wird zu § 22 Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

„(5) Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen zuungunsten des Kandidaten sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

14.

§ 24 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Auf Wunsch kann das Zeugnis zusätzlich in englischer, polnischer oder russischer Sprache ausgestellt werden.“

15.

§ 28 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Master of Arts „Kultur und Geschichte Mittel- und Osteuropas“ vom 01.02.2006 tritt zum 30.09.2012 außer Kraft.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität in Kraft.